



Kleine Anfrage

der Abg. Frau Paulina-Mürl (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Wirtschaft und Verkehr –

Autokennzeichen in Schleswig-Holstein

1. Gibt es besondere Einschränkungen in den Zulassungsbestimmungen zur Ausgabe der amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen mit Doppelbuchstaben?

In der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), in der die Zuteilung der amtlichen Kennzeichen geregelt ist, gibt es keine Einschränkungen zur Ausgabe von Erkennungsnummern mit Doppelbuchstaben. Die Zulassungsstellen sind jedoch durch Erlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr angewiesen worden, bestimmte Buchstabenkombinationen, die an Einrichtungen der NS-Zeit erinnern können (KZ, SA und SS), nicht mehr auszugeben.

Wenn ja:

2. Seit wann bestehen solche Einschränkungen?

Der Erlaß wurde am 28. 05. 1985 herausgegeben. Er ersetzte eine ähnliche Empfehlung vom 29. 07. 1982 bzw. bestätigte das Verbot der Buchstabenkombination „KZ“, das schon seit dem 06. 10. 1959 bestand.

3. Auf welche Kraftfahrzeugkennzeichen beziehen sich diese Einschränkungen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Welche Anweisungen oder Hinweise hat die Landesregierung in diesem Zusammenhang gegeben, und wie überprüft sie die Einhaltung dieser Anweisung?

Außer dem genannten Erlaß sind keine weiteren Anweisungen oder Hinweise ergangen.

Die Einhaltung von Weisungen an die Landräte und Ober-/Bürgermeister der Kreise und kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden nach der StVZO wird durch die Fachaufsicht sichergestellt, die durch das Landsamt für Straßenbau und Straßenverkehr Schleswig-Holstein als Landesoberbehörde wahrgenommen wird.

5. Wann sind zuletzt für den Kreis Rendsburg-Eckernförde Auto-kennzeichen, die dieser Einschränkung unterliegen, ausgegeben worden?

Solche Kennzeichen wurden zuletzt am 11. 06. 1985 ausgegeben.